

BGer 5A 779/2017 vom 14. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_779_2017

FR: TF 5A 779/2017 du 14 novembre 2017

IT: TF 5A 779/2017 del 14 novembre 2017

Regeste

Testamentsungültigkeit | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Als Vertreterin der Beschwerdeführerin figuriert eine "E._____". Zur Rechtsvertretung im bundesgerichtlichen Verfahren sind nur Rechtsanwälte im Sinn des BGFA zugelassen (Art. 40 Abs. 1 BGG). Indes hat die Beschwerdeführerin die Eingabe selbst auch unterzeichnet, so dass der Vertretungsmangel nicht schadet.

E. 2

Vorliegend geht es um eine Zivilsache im Sinn von Art. 72 Abs. 1 ZGB . Anfechtungsobjekt bildet der obergerichtliche Entscheid vom 22. August 2017 (Art. 75 Abs. 1 ZGB). Dieser wurde der Beschwerdeführerin am 2. September 2017 (durch Abholung der am 30. August 2017 avisierten Sendung am Schalter) zugestellt. Somit begann die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) am 3. September 2017 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endigte am Montag, 2. Oktober 2017. Die erst am 5. Oktober 2017 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG), was zur Folge hat, dass auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.